

# Monatsblätter

der

**Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde**

Postcheckkonto Stettin 1833.

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe gestattet.

## Dritte Versammlung

Montag, den 21. Dezember 1931, abends 20 (8) Uhr im Vortragsaale des Provinzialmuseums pommerischer Altertümer, Luiseustr. 27/28: Herr Museumsdirektor Dr. D. K u n k e l: Ergebnisse und Aufgaben der vor- und frühgeschichtlichen Siedlungsforschung in Deutschland, besonders in Pommern (mit Lichtbildern wichtiger Ausgrabungen).

**Ortsgruppe Stargard i. Pom.:** Versammlung am Freitag, den 11. Dezember 20<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr in der Mädchen-Mittelschule am neuen Tor. Vortrag des Herrn Museumsdirektors Dr. D. K u n k e l (Stettin): Wohn- und Wehrbauten im vorgeschichtlichen Deutschland (mit Lichtbildern).

**Ortsgruppe Stolp i. Pom.:** Die nächste Versammlung findet gegen Mitte Januar statt. Nähere Mitteilung erfolgt im nächsten Monatsblatt.

**Ortsgruppe Swinemünde:** Versammlung am Dienstag, den 8. Dezember 20<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr in der Lirpigschule (Realgymnasium) Eing. Koonstr. Vortrag des Herrn Studienrats Prof. Dr. A l t e n b u r g (Stettin): Streifzüge durch das ältere Swinemünde.

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen: Verleger der Stralsundischen Zeitung Dr. Joachim Lorenz S t r u c k in Stralsund, Kaufmann Karl E b e l t in Stralsund und Strafanstaltspfarrer H e r r i g in Gollnow.

Durch den Tod verlor die Gesellschaft: Oberbürgermeister i. R. Dr. A l d e r m a n n in Stettin, Professor D. K n o o p, Korrespondierendes Mitglied (Mitbegründer der Stargarder Ortsgruppe), Pastor P f a f f in Greifswald und Studienrat Dr. Friedrich D a h m s in Stettin.

Wir bitten unsere Mitglieder, Anschriftänderungen uns rechtzeitig mitteilen zu wollen.

Die B a l t i s c h e n S t u d i e n, Neue Folge Band 33 Heft 2 wird Anfang des Monats Dezember fertiggestellt sein. Unsere Stettiner Mitglieder bitten wir das Heft 2 vom 10. Dezember ab in unserer Geschäftsstelle, Karlsruhstr. 13, Eingang Turnerstraße, während der Öffnungszeiten unserer Bibliothek Montags und Freitags von 10—13 beim Gesellschaftswart abholen zu lassen.

## Rügen und die Rugier.

Von Dr. W. P e g s c h - Greifswald.

In der Festschrift für M. Wehrmann (Balt. Studien N. F. 33, 1931, Heft 1 S. 1) beschäftigt sich Studiendirektor Dr. Baetke-Bergen, „Vorpommern und Rügen in germanischer Frühgeschichte und Helden Sage“ in sehr bemerkenswerten Ausführungen mit dem Rugierproblem. Wenn auch die Schlußfolgerung, zu der er gelangt, daß der Name der Insel Rügen von dem germanischen Stamme der Rugier herzuleiten ist, nach meiner Überzeugung richtig ist, so darf doch nicht verschwiegen werden, daß viele seiner Annahmen über die Sige der germanischen Stämme in den ersten beiden Jahrhunderten nach Christo nach Ausweis der Bodenzugnisse nicht zu halten sind.

Bisher hat die Forschung einen Zusammenhang zwischen der slawischen Bezeichnung für die Insel Rügen (Ruja, Roja, Roe u. ä.) und dem germanischen Namen Rugia in erster Linie deshalb geleugnet, weil man nach den Bodenfunden eine Besiedlungslücke von mehreren Jahrhunderten zwischen der germanischen und der slawischen Besiedlung in ganz Ostdeutschland annehmen mußte. Eine Überlieferung der germanischen Orts- und Landesnamen über die slawische Besiedlungsperiode hinüber setzte voraus, daß letzte Reste der Germanen noch im Lande waren, als die Slawen einrückten. Für Schlesien ist diese Kontinuität der Besiedlung schon seit längerer Zeit erwiesen, was für die Silingen-Schlesien-Frage von entscheidender Bedeutung ist; auch in Mecklenburg reichen verhältnismäßig viele Funde noch in die Völkerwanderungszeit hinein, so daß auch hier ein Zusammenhang zwischen den germanischen Varini und den slawischen Warnabi an der Warnow durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt. Wesentlich anders liegt oder lag bisher die Sache in Pommern bezw. auf Rügen. Nur ganz vereinzelte Funde reichen in Hinterpommern ins 6. Jahrhundert (Glowitz, Kr. Stolp, Treptow a. N., Peteritz, Kr. Kolberg, Stargard und Friedefeld bei Penkun); aus Vorpommern sind so späte Funde überhaupt nicht bekannt geworden. Auf Rügen gehören die spätesten Funde (Schaprode, Nipmerow) dem 4. oder allenfalls noch dem 5. Jahrhundert an, die frühesten slawischen dem 9. oder 10. Jahrhundert. Es klappte da also eine Lücke von rund 500 Jahren, so daß man zu der Annahme gezwungen war, das Land sei ein paar Jahrhunderte völlig unbewohnt gewesen. Dann war natürlich eine Überlieferung des Inselnamens von den Germanen an die Slawen undenkbar. Dabei ließ man überhaupt die Möglichkeit außer Acht, daß sich in der skandinavischen Nachbarschaft die Rugier-Tradition gehalten haben und von dort in die mittelalterliche Tradition (Saxo, Helmold) übergegangen sein könne. Nun haben aber neuere Forschungen, die ich kürzlich veröffentlicht habe (Mitteilungen aus der Sammlung vorgeschichtl. Altertümer der Universität Greifswald Heft 5: Die vorgeschichtlichen Münzfunde Pommerns) die Annahme einer Siedlungslücke zwischen der germanischen und der slawischen Siedlungsperiode Pommerns aufs schwerste erschüttert.

Die Untersuchung der Schagfunde römischer Münzen ergibt für Pommern noch für den Anfang des 6. Jahrhunderts mit Sicherheit eine zahlenmäßig beträchtliche germanische Restbevölkerung, die von den einrückenden Slawen gewaltsam unterworfen werden mußte, und in Vorpommern, dessen Bevölkerung allerdings sehr dünn gewesen sein muß, reicht der germanische Bestandteil sicher noch ans Ende des 6. Jahrhunderts. Danach ist also durchaus die Möglichkeit gegeben, daß ein Rugier-Rest den Slawen den Namen der Insel Rügen direkt überliefert hätte.

Es ist nun allerdings zunächst der Nachweis erforderlich, daß die Rugier jemals nach Rügen gekommen sind. Diese Tatsache ist natürlich nicht mit absoluter Sicherheit zu erweisen, aber doch wahrscheinlich zu machen, allerdings in anderer Weise, als Baetke glaubt. Wir müssen da entschieden zwischen dem 1. und dem 2. Jahrhundert trennen, d. h. zwischen Plinius und Tacitus auf der einen und Ptolemaeus auf der anderen Seite. Im 1. Jahrhundert n. Chr. ist die Oder eine ganz scharfe kulturelle Grenze zwischen den Ost- und Westgermanen. Nach Plinius, der die Ostgermanen unter dem Namen der Vandilier zusammenfaßt, gehören zu den Ostgermanen die Burgunder, Goten, Varinen und Charini; die Rugier nennt er nicht. Tacitus dagegen nennt unter den Ostgermanen, deren Aufzählung mit den Lugiern-Vandalen beginnt, die Goten und dann „protinus ab Oceano“ die Rugier und Lemovier (Germania, cap. 43). Daß diese Völker kulturell eine Einheit bilden, geht aus dem Zusatz hervor; „omniumque harum gentium insigne rotunda scuta, breves gladii et erga reges obsequium“. Die kurzen, einschneidigen Hauschwerter sind als charakteristisches Kennzeichen der Ostgermanen der prähistorischen Forschung seit langem bekannt. Da nun östlich der Goten in Ostpreußen die Axtier sitzen, die Tacitus als Inhaber der Bernsteinküste (cap. 45) kennt, so kann „protinus ab Oceano“ nur bedeuten: westlich von den Goten. Daß die Goten an der Weichsel gefessen haben, nicht an der Odermündung, das läßt sich zwar nicht aus Jordanes entnehmen, das lehren aber die Funde mit ganz eindeutiger Bestimmtheit, wie auch die Funde ebenso einwandfrei beweisen, daß die Burgunder von Bornholm (Burgundarholm) aus das Gebiet zwischen Oder und Persante besaßen, wo ihre Reste noch um 500 n. Chr. nachzuweisen sind (Trepptower Silberfibeln). Es bleibt also bei der Feststellung, daß die Rugier im 1. Jahrhundert nur in Hinterpommern gefessen haben können; denn Vorpommern ist in dieser Zeit einwandfrei westgermanisch, und zwar beweisen die Funde, daß die Bevölkerung Neuvorpommerns und Rügens zu der großen Kultur- und Stammesgemeinschaft der Elbgermanen, also der Sueben, gehört. Welchem Stamme sie angehört hat, das ist natürlich schwer zu sagen, immerhin sind wir doch heute schon über den Zustand hinaus, den ich in der von Baetke zitierten Schrift 1928 mit den Worten kennzeichnen mußte: „Für Vorpommern sind wir noch weit davon entfernt, die Kulturen der Eisenzeit mit besonderen Stammesnamen belegen zu können“. Die Forschungen von H. J. Eggers über die mecklenburgisch-vor-

pommersche Sonderform der sog. „pommerschen Fibel“ haben ergeben, daß in Neuvorpommern-Rügen im letzten Jahrhundert vor und im 1. Jahrhundert nach Christo ein Stamm gesessen hat, der in der Mittel-Latène-Zeit aus Westmecklenburg zugewandert ist (vgl. Peggisch, Neue Funde aus der röm. Kaiserzeit Vorpommerns Greifswald, 1930). Es muß einer der suebischen Stämme gewesen sein, die Tacitus im 40. Kapitel unter den Nerthus-Berehrern aufzählt: „Reudigni deinde et Aviones et Anglii et Varini et Eudoses et Suardones (Suarini) et Nuiithones fluminibus aut silvis muniuntur“. Die Reihenfolge, die Tacitus in diesen Kapiteln über die Sueben einschlägt, ist folgende: cap. 37 spricht er von den Kimbern, nachdem er vom Rhein aus nach Osten gegangen ist. Daß sie auf der kimbrischen Halbinsel in Jütland und Schleswig gesessen haben, ist nie bezweifelt worden. Dann geht er an die Elbe zurück, um von den Sueben zunächst deren Hauptstamm, die Semnonen, zu behandeln; sie sitzen in der Altmark und im Havelland. Etwas nördlich von ihnen sind die Langobarden am rechten Elbufer anzunehmen, und dann kommen die Nerthus-Völker: die Reudigni, Avionen und Angeln in Holstein, dann die Varinen an der Warnow, dann kommen, doch wohl weiter östlich an der Ostsee, die Eudosen und Suarini (deren Name an Schwerin merkwürdig anklängt) und schließlich die Nuiithonen. Diese letzteren könnten dann nur Bewohner Neuvorpommerns sein, auf die die Angabe des Tacitus „fluminibus muniuntur“ vortrefflich passen würde; die Peene mit ihrem breiten, vermoorten Flußtal ist ja zu allen Zeiten ein ausgezeichneter Schutz und demgemäß eine Völkerscheide gewesen. Damit sind bei Tacitus die suebischen Stämme abgeschlossen: „Et haec quidem pars Sueborum in secretiora Germaniae porrigitur“. Er bricht hier ab und wendet sich der Donau zu (cap. 41).

Ganz anders werden die Verhältnisse in Vorpommern im 2. Jahrhundert. Ostgermanen rücken in Neuvorpommern-Rügen ein und haben sich hier wohl zum Teil mit den Westgermanen verschmolzen. Eine ganze Anzahl von Funden weist auf Hinterpommern als das Herkunftsland dieser Ostgermanen (vgl. Peggisch, Neue Funde aus der röm. Kaiserzeit Vorpommerns. Mitteilungen aus der G. v. A. Greifswald Heft 4, 1930). Es ist also durchaus möglich, daß es die Rugier sind, die damals Vorpommern besetzen; jedenfalls deutet nichts an den Funden auf burgundische Einwanderer. Und wenn es bei Wehrmann (Geschichte von Pommern I S. 23) heißt: „Die Semnonen zogen nach 174/5 n. Chr. aus ihrem Lande, in das von Norden her Warner und Heruler, von Osten Rugen einrückten“ so stimmt das durchaus zu unserem Bilde. Wenn Ptolemaeus den Orts- bzw. Landschaftsnamen Rugion nennt, dann kann das für seine Zeit, das 2. Jahrhundert, sehr wohl Rügen bedeuten.

So stellt sich die Frage von vorgeschichtlicher Seite aus dar. Was für eine Bevölkerung in Altvorpommern saß, das ahnen wir bislang noch nicht, ebensowenig den genauen Wohnsitz der Lemovier. Daß die Rugier bei ihrer Wanderung nach Westen die Odermündungsinseln passierten, darf man wohl annehmen.

**Eine Denkschrift**  
**Johann Friedrich Mayers über die Neueinrichtung**  
**der nach Stettin zu verlegenden Universität Greifswald vom Jahre 1695.**

Von Adolf Hofmeister.

(Schluß).

Die Denkschrift lautet:

„In Nahmen Jesu.

Unterthänigster kurzer entwurf, wie die Königl. Schwedische nach Stetin verlegte Universität also könne eingerichtet werden, damit die Ehre Gottes, Ihrer Königl. Majestät hoher Respekt, und der gangen Länder bestes befodert werden.

§ 1.

Hier ist für allen Dingen dahin zu sehen, daß bei solcher Universität denjenigen fehlern und Mängeln abgeholfen werde, welche die andern deutschen Academien ins Verderben setzen, und betreffen selbige entweder der Professorum Tüchtigkeit, oder ihre art zu lehren, oder auch die Studiosos.

§ 2.

Die Professores belangend, so ist höchlich zu beklagen, daß bei ersezung dieser hochnöthigen stellen an vielen orten mehrentheils nicht die gelehrsamkeit und die Geschicklichkeit befodern, sondern die freundschaft, wenn man eines Professorn Tochter heyrathe, oder ein Schwager sonst von des Professoris familie werde, oder sonst mit verwandschaft iemand von der Universität verbunden sey, so wird man allen andern in recommendiren fürgezogen, und macht man als dann auf tüchtige Subjecta keine reflexion, sondern hindert und druffet sie auf alle weise, welche untüchtige, wenn sie erwehlet, keinen Klügeren wieder neben sich leiden wollen, bei vacanzen aber mahl dergleichen Personen fürs schlagen, daß denn kein wunder, wenn die Studiosi sehen, daß sie so gelehrt als ihre Professores, solche Universitaet nicht besuchen und sie überall in schlechten Ruf bringen. Solchen übel nun fürzubauen, wäre wohl nöthig, daß man Academiae zwar das jus denominandi ließe, aber dennoch Ihre Königl. Majestät benebenst den Herrn Cancellario einen Procancellarium<sup>1)</sup> verordnete, den sie mit einen sonderbahren schweren Eide für Gott belegte, alle mahl seine Censur bei der nomination der Universität so aufrichtig an Ihre Königl. Majestät abzustatten, wie er es für Gottes strengen gerichte einst gedächte zu verantworten, und darinn Ihrer Majestät nichts zu verschweigen, ob freundschaft oder andere ungeziemende wege diese denomination befodert.

§ 3.

Weil aber auch mit vielen gegenwärtigen Professoribus wegen ihres hohen Alters oder andern schweren amptsverrichtungen oder daß sie zu

<sup>1)</sup> Das geschah „dem Herkommen gemäß“ durch § 11 der Königl. Instruction des Cancellarii bey der Akademie vom 20. Mai 1702, Dähner II 948, wo freilich von einer solchen Mitwirkung bei den Vorschlägen nicht die Rede ist. Auch im WR. wird I § 5, wo von dem Vorschlagsrecht gehandelt wird, des Profanzlers nicht gedacht. (WR. u. StD. vgl. S. 159, Anm. 13 u. 14.)

andern ämptern geschickter wären, der neuen Universität Ruhm wenig möchte ausgebreitet werden, würde zu ihrer Königl. Majestät allergnädigsten gefallen stehen, ob nicht den Emeritis, wenn sie sonst keinen andern unterhalt als ihre Salaria der Profession hätten, dieses wenige Zeit ihres Lebens gereicht würde, die andern aber, so mit andern vielen verrichtungen ohne diese beschweret, und die Professiones nur als ihr nebenwerk verrichtet, würden bei ihren andern verrichtungen zu Greifswalde gelassen, und die Professiones ihnen entzogen, diejenigen aber so sich zum Predigen wohl schickten, zu Probsteyen oder ansehnlichen andern geistlichen Stellen befodert: alle vacanten stellen aber geruheten Jhro Königl. Majestät hinwiederum mit den aller berühmtesten hochgelahrtesten Männern in Deutschland zu ersetzen, wobei Ihre Königl. Majestät dem Herrn Cancellario, und in wen Sie allergnädigstes vertrauen setzete, commission ertheilen könnten.

#### § 4.

Ein sehr großer Fehler ist auf sehr vielen deutschen Universitäten, daß die Professores sehr unfleißig ihre Lectiones und disputationes verrichten, oder daß sie in dociren so sehr weitläufig seyn, dahero viel anfangen und wenig endigen, worüber die Studiosi endlich davon ziehen müssen, und nichts rechtsschaffen gelernt haben. Solchen unheil allhier abzuhefeln, müste ernstlich befohlen, und genau ohne einige remission darüber gehalten werden: 1) daß ein ieder von den Professoribus 4 Stunden die woche publice zu lesen verbunden sey<sup>1)</sup>; 2) so einer eine stunde (außer leibes unpäßlichkeit) verabsäumet, ihm ein gewisses stücke geld abgekurget wurde<sup>2)</sup>; 3) alle halbe jahr seine materie oder Autorem, darüber er lese, müsse zu ende bringen<sup>3)</sup>; 4) die Lectiones, so er gehalten, sauber abgeschrieben dem Herrn Cancellario Academiae von halben Jahren zu halben Jahren übersendete, so sie dem ProCancellario durchzusehen überreichte, darauf man sie in die Bibliothecam Academicam zum nutzen der nachwelt setzete<sup>4)</sup>; 5) müste auch ein ieder von den Herrn Professoribus gehalten seyn, viermahl alle jahr aus seiner Profession von den schönsten und raren materien publice zu disputiren<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> So StD. § 1; nach VR. I § 11 sollen die Professores „jährlich 80 Lectiones publicas erreichen“. Im VR. vom 16. Mai 1666, Dähnert II S. 890, wurden 100 Lectiones verlangt.

<sup>2)</sup> So StD. § 1 („exceptis Feriis, horis Concilio Academico destinatis, Krankheit, von Jhro Kön. Maj. anbefohlene Reisen und andere Noth- und unumgängliche Ehren-Fälle“) und VR. I § 11. Strafbestimmungen für Säumigkeit auch schon im VR. von 1666 (S. 890) und früher.

<sup>3)</sup> StD. § 6; vgl. VR. I § 9 (etwas milder) und dazu § 14 (allgemein gegen unnütze Weitläufigkeit).

<sup>4)</sup> StD. § 7 (aber umgekehrt hinsichtlich des Prokanzlers: er hat nur diese Hefte dem Kanzler zu übersenden). Nach der Instruktion für den Kanzler vom 20. Mai 1702. § V, Dähnert II 947, hat dieser „von denen Professoren alle viertel Jahr Catalogum Praelectionum et Disputationum publicarum zu empfangen, und darüber eines jeden Fleiß und Accurateffe wahrzunehmen, auch zugleich zu urtheilen ob dergleichen Exercitia der Akademie und der studirenden Jugend etwa erbaulich und nützlich oder nicht, und darüber alsdann weiter mit dem Concilio Academico zu correspondiren“.

<sup>5)</sup> Das entsprach dem alten VR. von 1666 (S. 890). Der neue VR. von 1702 verlangt in I § 10 nur eine Disputation jährlich. Dagegen verlangte die StD. von 1702 in § 11 „daß alle Wochen eine gewisse Disputation gehalten werde“ (näheres in § 12).

## § 5.

Weil auch leider viele der Professorum bei ihren alten wesen bleiben, und ihre gelehrsamkeit durch lesung der neuen schriften nicht erweitern, dadurch die Studirende Jugend nicht weiß, was von solchen neuentstandenen opinionen sie halten soll, und nicht das geringste wissen, was in der gelehrten welt fürgehe: würde dieser Königl. Universität zu großen Ruhm und großen Nutzen gereichen, wenn alle wochen in den Auditorio Publico eine öffentliche Conference von den neu herausgekommenen Büchern, was derer innhalt, was davon zu halten, wer sonst mehr davon geschrieben etc. in bessehn aller Studiosorum gehalten würde, und dieses wechselseitig nach den Facultäten, so, daß wenn Facultas Theologica referiret, die andere woche Facultas Juridica folgte, und so ferner, dieses würde die Professores zu einer fleißigen Correspondence anhalten, und könnten in einer stunde die Studiosi da mehr lernen, als sie mit großer mühe in langen Zeiten nicht erfahren würden.<sup>1)</sup>

## § 6.

So ist auch sehr zu bedauern, daß auf vielen Universitaeten die Studiosi nur auf bloßes Speculiren angeführet werden, und wie sie hernach, was sie wissen, es wieder zur Ehre Gottes und Nutzen des Nächsten anwenden sollen, keinen unterricht erhalten: wäre dann auch wohl<sup>2)</sup> höchst von nöthen, daß man bey dieser hohen schule bei erlernung der Weißheit auf praxin hauptsächlich mit sehe. Zum Exempel: was hilft einen Studioso alle seine theologische wissenschaft, wenn er solche nicht anwenden kan, die seelen aus den klauen des Satans zu reißen, und zu Gott zu führen; er weiß nicht einen angefochtenen aufzurichten, einen kranken zu trösten, einen sterbenden beyzustehen und hievon wird auf Universitäten sonst wenig gehandelt, dergleichen gehet in andern Facultäten gleicher weise für. Könnte also auch solchen und den fürhergehenden übeln abzuhelfen, dergleichen unvorgreifliche verfassung in den Facultäten gemacht werden.<sup>3)</sup>

## § 7.

Facultas Theologica könnte also mit Nutz bestellet werden, daß 4 Theologi ordinarii, und 2 Extraordinarii wären<sup>3)</sup>.

a) über die Zeile.

<sup>1)</sup> Das ist nicht dauernd eingeführt worden. Nur 1702, wo Mayer Rektor war, wird als Legtes angefündigt: *Etiam in septimana, bis in Bibliotheca Publica, bis in Mayeriana Bibliotheca de Libris Conventus, ad consequendam librorum notitiam et quid novi in Republica Literaria geratur B. C. D. instituentur.* Aber von 1702 an verhielt Saalbach, der zugleich die Bibliothek verwaltete, regelmäßig: *Academiae quoque Bibliothecam, singulis Mercurii et Saturni diebus, horis a prandio proximis, Dnn. Studiosis aperiet (oder ähnlich).* Mayer selber machte gleich einen Anfang in der von ihm gewünschten Richtung, indem er 1702 anfündigte: *Patebit cuilibet porro, ceu per trimestre, quo adfuit, factum, Die Jovis et Veneris ab hora 2. ad 4. pomeridiana Bibliotheca sua in quibus non libros solum ostendet, sed et de autoribus disseret.* Auch der Extraordinarius Philosoph. *Historiaeque Literariae Lobetanz* verhielt damals „*Collationes Literarias de Libris, quos Diaria Eruditorum nuper editos memorabunt*“.

<sup>2)</sup> Vgl. besonders Mayers eigene Ankündigungen von 1702 an.

<sup>3)</sup> Der Bk., der nicht entfernt so eingehende Vorschläge enthält, setzte im Gegentheil in I § 1 die bisherige Collzahl von 4 Ordinarien der Theologie, die freilich längst nur auf dem Papier stand, auf 3 herab (doch soll bei wachsender

Professor Theologiae Primarius sollte Theologiae Conscientiae Professor seyn <sup>1)</sup>, die gewissensfälle aufs deutlichste und gründlichste erklären, die Studiosos Theologiae unterweisen, wie sie in ihren zukünftigen Predigamt gewissenhaft, bei Administration der heiligen Sacramenten, besuchung der kranken, tröstung der schwangern, Melancholicorum, schreckung der verhärteten sündler sich zu verhalten hätten. Dieser Professor soll auch gehalten seyn, alle mahl in jahre einmahl Ihrer Königl. Majestät fürtreffliche Kirchenordnung <sup>2)</sup> zu erklären, damit hiedurch in deutschen landen die Prediger und Zuhörer zu dieser heilsamen ordnung angewohnet würden. Und würde sehr dienlich seyn, wenn er alle wochen einen öffentlichen Consistorialtag hielte, allwo den Predigern auf dem lande und den Studiosos frey stünde ihre Casus zu proponieren, rath in solchen fällen zu begehren, er hingegen die Studiosos darüber zu votiren, ihre rationes dubitandi, hernach decidendi zu geben anhielte, auch einen das responsum aufzusetzen committirte <sup>3)</sup>. So würden die studiosi nebenst herglicher frömmigkeit klug, gelehrt, und auch in der feder geschickt. Diesem Professori könnte man auch die Professionem Antiquitatum Ecclesiasticarum anvertrauen.

Der andere Professor <sup>4)</sup> wäre Professor Veteris Testamenti, und absolvirte alle halbe jahr ein größeres buch aus dem alten testament, das dritte vierthel Jahr ein kleineres, und das vierte vierthel Jahr ein Symbolisches buch <sup>5)</sup> unferer kirchen, als die Augspurgische Confession oder derselben Apologie.

Der dritte Professor <sup>6)</sup> des Neuen Testaments, so gleicher gestalt verbunden wäre alle halbe Jahr ein buch oder mehr zu ende zu bringen. Das dritte Viertheljahr einen Librum Symbolicum, als die Smalcaldischen Artikel oder einen von den Catechismis Lutheri, und das letzte vierthel Jahr wieder ein kleines buch aus dem Neuen Testament.

Der vierte <sup>7)</sup> Professor Theologiae wäre der Pöpstlichen und Calvinischen Streitigkeiten Professor, und müste ein halbes jahr das Concilium Tridentinum oder Catechismus Romanum wechselsweise, das andere halbe jahr Synodum Dordracenam oder Catechismus Palatinum zu ende bringen, anbey aber die neuen bücher und Controversien, die iego mit ihm in schwange gehen, wohl beobachten.

Der fünfte <sup>8)</sup> Professor profitirte die Socinianischen und Arminianischen Controversias Ein halbes jahr über den Catechismus Racoviensem, das andere halbe jahr über die Confessionem Remonstrantium. Ihm käme

Zahl der Studenten und Besserung der Einkünfte ein 4. angenommen werden) und bewilligte einer jeden Fakultät „ein oder höchstens zweene Adjuncti“, während 1666 (S. 878) den Theologen, Juristen und Medicinern noch je ein Extraordinarius, den Philosophen 2 Adjuncti zugesprochen waren. Die StD. sieht in § 3 noch 4 Theologen vor, entsprechend den obigen 1, 2+3, 4+5, 6, und gibt ebenfalls Anweisungen im Einzelnen.

<sup>1)</sup> StD. § 3.

<sup>2)</sup> StD. § 15, aber nur alle Monat; s. auch Mayers Ankündigungen (auch er sieht für die 1. Hälfte 1702 nur 6 dies Consistorii vor durchschnittlich alle 14 Tage vom 22. Februar bis 17. Mai).

<sup>3)</sup> In der StD. § 3 soll derselbe (der 4.) Professor der Theologia Exegetica im Winter Altes, im Sommer Neues Testament lesen.

<sup>4)</sup> Für die Symbolischen Bücher sieht die StD. § 3 die Extraordinarii vor.

<sup>5)</sup> StD. § 3 nur ein Professor (der 3.) für die Controversias, die auch im einzelnen, aber etwas kürzer, ausgeführt werden.



auch zu, der wiedertäufer, Quäker, Böhmiſten, Spinoſiſten etc. Controversien aufs kürzeſte anzuziehen.

Der Sechſte Profeſſor *Locorum Theologicorum*, ſo alle Jahr den Haffenreffer<sup>1)</sup>, welchen Ihre Königl. Majeſtät könnte revidiren, und aus unſern *libris Symbolicis* vermehren laſſen, abſolvirte, und die erklärung der *Formula Concordiae*.

Würde nun dieſer fürſchlag in acht genommen, ſo hörte ein *Studiosus Theologiae* in einen einzigen Jahr die *Theologiam* durch *quoad Thesin et Antithesin*, 4 bibliſche Bücher, 3 *Libros Symbolicos*, die *Theologiam Conscientiarum*. Welches ob es nicht fleißige und auch arme Leute haufen weiſe würde nach ſich ziehen, und großen nugen ſchaffen, läßt man verſtändige urtheilen.

#### § 8.

Und könnte zu reichlicher unterhaltung dieſer 6 *Professorum* Ihre Königl. Majeſtät anwenden die *Salaria* der 3 *Professorum Theologiae* zu Greiſſwald, das *Salarium* des *Professoris Primarii* und *Ebraeae linguae*, auch *Theologiae Catecheticae* zu Stetin, die *Praeposituren* *Pastoratum* zu St. Marien, Hofpredigerſtelle, *Archidiaconatum* zu St. Marien, auch mit der Zeit dem Rath befehlen, daß bei erſetzung des *Pastorats* und *Archidiaconats* zu St. Jacobi, *Pastorats* zu St. Nicolai und *Johannis* ſie auf ſolche tüchtige Leute hinſüro reflectirten, welchen Ihre Königl. Majeſtät die *Professiones* mit anvertrauen könnte. Es würde auch großen beitrug thun, wenn Ihre Königl. Majeſtät wie der Churfürſt zu Sachſen, zu Leipzig mit den *Canonicaten* zu Meißen gethan, zwei *Canonicate* zu Hamburg dazu widmete, daß 2 *Professores Theologiae* davon ihr auskommen hätten.

#### § 9.

*Facultas Juridica*, weil an ſelbiger ſehr viel dem ganzen Lande gelegen, müſte gleicher geſtalt mit hochberühmten erfahrenen und fleißigen Männern beſetzt werden. Und könnte die anzahl derer wie auf andern *Universitäten* 5<sup>a)</sup> *Ordinarii Professores* ſeyn<sup>2)</sup>, da dann dem jüngſten, ſo *Professor Institutionum*, die *Professio Juris Publici* mit könnte anvertrauet werden. Und weil ie berühmter die *Facultät*, ie mehr arbeit dieſen Männern bei verfertigung der Urtheile würde zuwachſen, wäre es gar löblich, daß ſie über ihre anzahl 2 oder 3 *Assessores* ſo nicht *Professores* wären, erwehleten, welche nichts mehr zu genießen, als was ihr *contingent* von der *Facultät* einkünften austrüge. Die *Professores* aber wären alle inſgeſamt verbunden alle halbe Jahr ihre *pensa* zu abſolviren, und möchten zu derer unterhalt Ihre Königl. Majeſtät etliche Hofgerichtsbeſtallungen widmen, deren ſtelle die *Professores* gar wohl verwalten könnten.

a) Die Zahl iſt nicht ganz klar geſchrieben, aber doch eher eine 5, ſicher keine rechte 3 wie ſonſt; anſcheinend iſt an ihr etwas verbeſſert. Das *Jus publicum* et feudale wäre in der That erſt die 4. *Professur* neben *Jus Canonicum*, *Pandect.* und *Institution.*

1) *Matthaeus Hafenrefferus, Loci Theologici.* Tüb. 1605. Die *EtD.* § 3 nennt die *repetitio Chemnitiana Menzeri.*

2) *WR.* I § 1 nur 3 *Juristen* wie bisher, während *EtD.* § 3 von 4 ſpricht. Im einzelnen durchaus anders. Um die 4. *juristische Professur* war vorher viel Streit geweſen.

## § 10.

Facultas Medica könnte aus 3 Ordinariis Professoribus bestehen<sup>1)</sup>, und 2 Extraordinariis, und wäre der Professor Chemiae<sup>2)</sup> gehalten alle wochen ein Experiment in den Laboratorio öffentlich zu zeigen, der Anatomicus<sup>3)</sup> eine Section und der Botanicus eine Demonstration. Wie denn auch der StadtPhysicus verbunden wäre in das Hospital die Studiosos mit zu nehmen, ihre profectus allda zu exploriren, was sie von dieser Krankheit hielten, wie selbiger abzuhelpfen, etc. Zu derer unterhaltung könnten die Apothecen in Ihrer Königl. Majestät Provincen etwas beitragen, als welche zu visitiren jährlich Facultas Medica berechtigt seyn sollte<sup>4)</sup>.

## § 11.

In Facultate Philosophica wären wohl 6<sup>5)</sup> berühmte Männer hoch von nöthen, welche denn Philosophiam also sorgfältig treiben solten, wie etwa Baco de Verulamio erinnert, daß die alten nichtswürdige scholastische grillen zwar kurz erkläret, aber dabei sich nicht solange aufzuhalten, hiegegen die Jugend durch die rechte rationem Philosophandi ad altiora gerades wegges geführt würde. Daher denn:

1) Professor Logices et Methaphysices alle halbe jahr seine praecepta zu ende bringen und sie gleich ad superiores facultates appliciren solte, was dieses in Theologia oder Jurisprudentia oder Medicina für nutzen habe.<sup>6)</sup>

2) Müste der Professor Physicae<sup>6)</sup> nach kurzer erklärang der praeceptorum Physicam Experimentalem fürstellen, worzu denn die gelehrten schriften der heutigen Physicorum ihm gewaltiges licht geben: und solte auch der physicus monatlich öffentlich im Auditorio ein experiment machen.<sup>7)</sup>

3) Der Professor Mathematicum gleicher gestalt<sup>8)</sup>, welcher auch zur Ingenieurkunst die jugend einführen solte.<sup>9)</sup>

4) Der Professor Eloquentiae et Historiarum, welcher die Historie ordentlich nach einen compendio entweder des Dieterici, oder Petavii oder

1) BR. I § 1 nur 2 Mediciner (wie früher), die StD. § 3 ebenfalls 2 und 1 Extraord.

2) Die StD. verlangt § 15 ein Experiment des Physicus, und der Mediciner March, der 1702 Physicam docierte, sollte dreimal in dem 1. Halbjahr experimentieren. S. unten § 11 unter 2.

3) Nur dies, und nur alle 14 Tage, StD. § 15; für die 1. Hälfte 1702 ist dreimal (4. März, 22. März und 10. Mai) Anatomia D. Clemasii vorgesehen. 1666 (S. 890) war nur „ums andere oder zum längsten dritte Jahr“ eine solche vorgeschrieben.

4) So sollte es in Leipzig, der Heimat Mayers, sein; G. Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit III, Leipzig 1909, S. 194 ff.: Die drei ältesten Apotheken und die Herbatio annua, bes. S. 202 ff.

5) BR. I § 1 nur 5 wie bisher; die StD. § 3 kennt sogar nur 4 Ordinarien und 1 Extraordinarius.

6) StD. § 3 nennt statt dessen 3 Werke, über die er lesen soll.

7) Er fehlt in StD. § 3, wo der 2. Mediciner Sturmii Physicam lesen soll. S. oben Anm. 2 zu § 10.

8) StD. § 15 verlangt alle 14 Tage eine Demonstration von dem Mathematicus. Für das 1. Halbjahr 1702 sind nur 2 (22. März und 10. Mai) angekündigt.

9) BR. I § 7.

Sleidani <sup>1)</sup> jährlich sollte zu ende bringen, die Virtutes styli recht zeigen, und alle Monath öffentlich entweder lateinisch oder deutsch sollte peroriren lassen.

5) Der Professor Philosophiae Practicae <sup>2)</sup>, die unnöthigen abgeschmackten weisläufigen disputationes meiden, hergegen die rechte moralität zeigen, und wie das gemein wesen recht sey erhalten worden, und noch könne erhalten werden, gründlich andeuten, nach derjenigen art, wie Christophorus Forstnerus <sup>3)</sup> und Becmannus <sup>4)</sup> die Ethicam und Politicam getrieben.

6) Professor Linguae Sacrae und Graecae <sup>5)</sup> müste die praeccepta einen Monath kürzlich, und dann praxin bei erklärung eines herrlichen biblischen buchs und Griechischen Autoris fürnehmen. Hierzu könnte Ihre Majestät die besoldungen <sup>a)</sup> des Gymnasii Stetinensis mit antwenden.

### § 12.

Weil aber auch frembde Sprachen und Leibes Exercitia bey einer wohl bestellten Universität von nöthen, als würde Ihre Königl. Majestät auch sehr löblich handeln, wenn sie eine solche Academie wie in Frankreich bei ihrer Universität anrichteten, doch mit dem bedinge, daß die Sprach- und Exercitienmeister <sup>6)</sup>, als auch die Scholaren unter der jurisdiction der Universität stünden, sonst würde ein stetes <sup>b)</sup> unheil und Zanck entstehen: Und wäre der Professor Mathematicum umb gute bezahlung der Scholaren auch verbunden Architecturam militarem darinnen zu profitiren <sup>7)</sup>.

### § 13.

Und weil bei den Studiis die aemulation ein großes thut, würden die Professores Publici gewaltig gewedet werden, wenn man in allen Facultäten den Doctoribus in superioribus Facultatibus wenn sie sich habitiret, den Magistris in Facultate Philosophica wenn sie praesidiret, die freyheit gäbe collegia zu halten und zu praesidiren.

### § 14.

Die Studiosos betreffend, weil ein großes Ubel auf den deutschen Universitäten, daß ein ieder dahin reisen darf, nicht wo ihn die begierde

a) es steht vielmehr deutlich „besoldunges“ da.

b) nicht ganz deutlich, weil verbessert.

<sup>1)</sup> Wohl Joh. Conr. Dietericus, Breviarium Historicum. Giss. 1663 (auch 1679); Dion. Petavius, Rationarium Temporum. Mogunt. 1646; Joh. Sleidanus, De IV Summis Imperiis L. III. Helmst. 1595 (cum Continuatione A. Strauchii. Vit. 1658).

<sup>2)</sup> Die StD. § 3 verbindet ebenso wie BR. I § 9 einerseits die Professio Philosophiae Practicae et Historiarum und andererseits die Prof. Eloquentiae et Poeseos. Die Anweisungen im einzelnen weichen ab. Die Verbindung Eloquentia und Historia entspricht dem BR. von 1666 (S. 889), aber nicht dem tatsächlichen Zustande vor 1702.

<sup>3)</sup> Veröffentlichte Notae politicae ad Taciti Annales (Argent. 1628) u. a.

<sup>4)</sup> Joh. Christophorus Becmannus veröffentlichte Doctrina moralis (Franc. 1679 und Lips. 1686) Meditationes politicae (Franc. 1679) u. a.

<sup>5)</sup> Ebenso BR. I § 7 Ende. StD. § 3 nennt ihn zwar nur Prof. Lingv. Orient., läßt ihn aber jedes 2. Vierteljahr Opitii Graecismum absolvieren. Sonst im einzelnen anders.

<sup>6)</sup> BR. I § 28 als neu eingeführt.

<sup>7)</sup> BR. I § 8 gegen Ende.

etwas zu lernen treibet, sondern öfters seinen Muthwillen freier auszuüben vermögend ist, dahero auch der berühmte Holstenius an Lambecium die deutschen Universitäten mehrentheils hier und weinschenken nennet, würde höchst nöthig seyn, wenn nun<sup>a)</sup> mit solchen berühmten fürtrefflichen Männern die Universität versehen, und Ihre Königl. Majestät gewiß versichert wäre, ihre Landes Kinder könnten auf Ihrer Universität ja so viel als auf einer andern lernen, a) allen studierenden Landeskindern in deutschen Landen, als auch allen denen, so in Königl. Majestät Landen dienste suchen, denen so Canonici werden wollen, etc. ernstlich anzubefehlen, bei verlust aller befoderung 2 Jahr auf dieser Universität sich unsträflich und fleißig aufzuhalten<sup>1)</sup>. Und weil 2) das ruchlose Leben leider unter der Jugend eingerissen, solchem fürzukommen würde nach früher gegangener Königlichen scharfen Verordnung, wie sich die Studiosi verhalten sollen (wozu Ihre Königl. Majestät eine besondere Commission von klugen gewissenhaften und Gott fürchtenden Männern verordnen könnte), nützlich sein zu befehlen, es solle keiner von der Universität wegziehen, er habe denn ein beglaubigtes Attestatum seines wohlverhaltens erlangt: da hergegen, so einer die scharfen ersten Verordnungen Ihrer Majestät würde übertreten, er nicht allein mit Leibes strafe solle angesehen werden, sondern es solle die Academie alle solche verbrecher Ihrer Königl. Majestät berichten, damit sie zu allen Ehrenämptern hinfüro untüchtig erkläret würden<sup>2)</sup>, Und weil 3) die armuth viel fürtreffliche herrliche Ingenia drückt, und ihren Zweck zu erreichen hindert, würde ihre Königl. Majestät benebenst einen werck Königlicher barmherzigkeit und liebe zu der Kirche Gottes um die Welt sich verdienet machen, wo ferne sie allergnädigst geruhen solten ein gutes Convictorium anzurichten<sup>3)</sup>, wozu die Legata, Stipendia, so zu Stetin noch sollen vorhanden seyn, als auch das allda schon aufgerichtete Convictorium, absonderlich viele unnütze und übel angewendete Vicarien des Dom Capittels zu Hamburg mit großen seegen Gottes könnten angewendet werden.

#### § 15.

Und weil diese Universität doch in dem alterthum bliebe als sie gewesen, nichts als der bloße ort verneuert würde: Solte auch zu einen trefflichen Splendeur und Ihrer Königl. Majestät ansehen (wie sie ein Herr von einer so alten deutschen Universität) gereichen, wenn sie die äußerlichen Ceremonien und Academische solennitäten bey gedachter Universitaet bei Promotionen, habitus der Rectorum, Decanorum, Doctorum wieder anordneten, wie sie von Alters her gewesen, und auf den Uralten Universitäten als Paris, Bononien [Bologna], Praga, Leipzig noch gebräuchlich.

#### § 16.

Mehr lässet sich iso wegen Kürze der Zeit nicht ausführen, und bezieheth man sich auf die in Stockholm übergebene unterthänigste Fürstellung<sup>4)</sup>,

a) undeutlich; die Lesung „nun“ ist sehr zweifelhaft.

<sup>1)</sup> Patent des Generalstatthalters von Mellin vom 12. Jan. 1702, Dähnert II S. 923f. Die früheren Zusagen vom 7. Nov. 1670 und vom 23. März 1683, Dähnert II S. 894f. und 913f., waren nicht durchgeführt worden.

<sup>2)</sup> Davon ist 1702 nichts aufgenommen.

<sup>3)</sup> Vgl. BK. I § 29.

<sup>4)</sup> Vom Jahre 1694, s. oben S. 159 und 160f. — Das Aktenstück A 14 des

kan aber alles bei revision der alten Greifswaldischen statuten, und wenn diese translation mit Ernst angegriffen wird, unterthänigst und aufs treulichste erinnert werden. Man wünschet hierzu Ihre Königl. Majestät Gnade und Segen von oben herab, und bittet in tiefster unterthänigkeit durch ernste befehle allen widerspenstigen gelegenheit zu benehmen, sich diesen heilsamen werke zu wiedersegen; denn Satan wird nicht ruhen, weil er siehet daß diß eine sache, daran der gangen Christenheit viel gelegen, es auf alle weise und arten zu hindern. Doch werden hiegegen alle redlichen treuen Unterthanen hiebey Gott fürchten und den König ehren!“

## Etwas über die Komponistin Emilie Mayer.

Von R. Spuhrmann-Kammin.

Im Kamminer Domarchiv steht seit mehreren Jahren ein wunderbares Werk mühsamer, niedlicher Kleinkunst, welches das Erstaunen und die Bewunderung aller Beschauer erregt. Es ist ein Gebilde in Vasenform von etwa 40 cm Höhe, bestehend aus Tausenden winzig kleiner, äußerst zierlicher Blümchen — Rosen, Vergißmeinnicht, Asters usw. —, Knospen, Rosettchen, Blättchen und Ranken, alle von gelb-weißer, glänzender Elfenbeinfarbe. Aber was das Merkwürdigste dabei ist: alle diese kleinen Dinge sind mit unendlicher Mühe, großer Kunstfertigkeit und peinlichster Genauigkeit völlig naturgetreu angefertigt aus — Semmelkrümchen und dann zur Konservierung mit Elfenbeinlack überzogen. Als Blatt- und Blütenstiele, Stempel und Staubfädchen sind weiße, feine Schweineborsten und Härchen verwendet. Das Ganze bietet einen entzückenden Anblick.

Die Verfertigerin dieses Kunstwerkes war Emilie Mayer, die in ihren Mußestunden zur Erholung rein spielerisch mit Schere und Nadel solche Gebilde aus Semmelkrümchen hervorzauberte.

Greifswalder Universitätsarchivs enthält außer einer kurzen Aufzeichnung über die Konzilsverhandlung vom 22. Mai 1705, die Frommhold vollinhaltlich wiedergegeben hat, das von S. kurz besprochene sehr ausführliche „Unterthänigste Gegen Bedenken von Translation der Greifswaldischen Academie nach Stettin“ (in zweifacher, nur in wenigen Kleinigkeiten des Ausdrucks unterschiedener Niederschrift), das wohl zu 1705 gehört, da es bereits auf den Visitationsrezeß von 1702 bezug nimmt, und sich gegen ein „Bedenken“ Mayers wendet. Dieses selber liegt nicht vor. Zwar findet sich in A 14 auch eine „Unterthänigste Furstellung wie und warumb die Translation der Königl. Schwedischen Universität von Gryphswalde nach Stettin höchstnothig sey“ in einem eigenhändigen Concept Mayers. Dieses undatierte Stück ist aber nicht das 1705 bekämpfte „Bedenken“ Mayers, wie sein Inhalt und seine äußere Einteilung zeigen, sondern es gehört nach seinem Inhalt offenbar noch in die Zeit Karls XI, d. h. wohl zum Jahre 1694, wo Mayer sich in diesem Sinne an den König wandte. Zu Mayers Stockholmer Reise von 1694 gehören auch die beiden letzten Stücke, die heute in A 14 liegen, das eigenhändige Concept eines Briefes Mayers an das Hamburgische Geistliche Ministerium, Stockholm 10. Okt. 1694, und ein ebenfalls von Mayer geschriebener Entwurf eines königlichen Erlasses. Beide Stücke haben mit Greifswald und seiner Universität nichts zu tun und müssen irtümlich später aus Mayers Nachlaß zusammen mit dem Concept seiner „Furstellung“ von 1694 bei der Anlage unseres Aktenstückes in dieses geraten sein; daß diese Mayerschen Concepte nicht gerade leicht lesbar sind, mag zu diesem Irrtum beigetragen haben.

Eine solche Vase schenkte sie als geborene Mecklenburgerin der Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz, eine der Königin Elisabeth von Preußen, wofür ihr eine besondere Auszeichnung vom Könige verliehen wurde. Das Geschenk ließ der König im Berliner königlichen Kunstkabinett aufstellen. Eine dritte Vase erhielt der König von Sachsen, der sie im grünen Gewölbe in Dresden aufbewahren ließ. Weitere sind mir nicht bekannt außer der Kamminer. Diese vererbte die Künstlerin an ihre Nichte Frau Seminardirektor Elise Neubauer geb. Bertuch in Kammin, die sie vor ihrem Tode (1925) unserem Domarchiv überwies.

## Bericht über die erste Versammlung.

In der ersten Sitzung am 19. Oktober gedachte der Vorsitzende Prof. Dr. Altenburg seines Vorgängers, des verstorbenen Oberstudiendirektors D. Dr. C. Friedrich, der am 20. Juli sein 60. Lebensjahr vollendet hätte. So groß auch sein Verlust für unsere Gesellschaft war, so lebt doch sein Werk und sein Geist in unserer Arbeit fort: die Erhaltung der Johanniskirche in Stettin wurde vor kurzem endgültig gesichert, und eine Sammlung wertvoller Alt-Stettiner Bilder im Original konnten wir jetzt für uns erwerben, zwei Aufgaben, um die sich auch C. Friedrich lange mit uns zusammen bemüht hat.

Die für unser im Entstehen begriffenes Loewe-Archiv erworbenen Gegenstände: Handstock Loewes und sein von F. Rugler entworfener Siegelring nebst Brief Loewes an Rugler wurden vom Vorsitzenden vorgelegt und fanden lebhafteste Beachtung.

Den Vortrag hielt Prof. Dr. Altenburg über: Emilie Mayer, eine pommerische Komponistin des 19. Jahrhunderts. Die in Friedland i. Mecklenburg geborene Künstlerin (1812—1883) fand nach dem frühen Tode der Eltern in Stettin ihre zweite Heimat. Ihr ungewöhnliches musikalisches Talent wurde bis zur Meisterschaft entwickelt von Dr. Carl Loewe in Stettin, später noch weitergebildet durch Prof. Marx und Musikdirektor Wieprecht in Berlin. Emilie Mayer entfaltete eine sehr umfangreiche Tätigkeit als Komponistin und schuf eine große Zahl Werke für Gesang, einstimmigen und mehrstimmigen, in erster Linie aber Instrumentalwerke, darunter bedeutende für großes Orchester. Seit 1850 war sie in der Musikwelt, besonders in Berlin, eine anerkannte und beliebte Künstlerin; auch im Auslande fand sie viel Beachtung. Loewe, Liszt, Geyer, Tappert u. a. rühmen ihr Können. Obwohl ein größerer Teil ihrer Werke von ihr selbst herausgegeben ist, sind sie heute selten und ganz zerstreut. Eine Anzahl ist im Besitz der Preussischen Staatsbibliothek. Neben ihrer musikalischen Tätigkeit beschäftigte sich E. Mayer mit der Herstellung kunstvoller plastischer Arbeiten aus Semmelkugeln. (Vgl. S. 181.)

Der Vortragende würdigte die Entwicklung und das Schaffen der bisher fast ganz vergessenen Künstlerin und legte einige ihrer Kompositionen sowie zwei treffliche Porträts von ihr vor. Eines ihrer charakteristischen größeren Werke, das Streichquartett in G-moll opus 14, von den Herren Neigel, Töpferwien, Hartwig und Müller trefflich zu Gehör gebracht, gab eine wertvolle Probe von der vollendeten klassizistischen Kunst Emilie Mayers.

D. A.

## Literatur.

Herman Brulin, Die Gadebuschsammlung im Stockholmer Reichsarchiv. Übersetzt von Prof. Dr. Paul in Greifswald. Pyrig 1929. 19 S.

Die Gesellschaft für Zeitungskunde und Buchdruck in Pommern hat sich durch die Veröffentlichung dieses 1916 in Schweden erschienenen Aufsages in deutscher Sprache ein Verdienst erworben. Es handelt sich um die 318 Bände umfassende pommersche Sammlung des Greifswalder Professors Th. S. Gadebusch, der 1804 als Kanzleirat in Stockholm starb. Seine Werke zur pommerschen Landeskunde, namentlich seine zweibändige „Schwedisch-pommersche Staatskunde“ (1786—88), sind noch heute wertvoll. Sein jetzt neu geordneter Nachlaß enthält eine gewaltige Zahl von Akten, Briefen und seltenen Drucken, über die Brulin näher unterrichtet. Wer sich mit vorpommerscher Geschichte und Familiengeschichte näher befaßt, wird gut tun, sich diesen Überblick zu beschaffen. Am Schluß wird die Biographie Gadebuschs aus derADB. abgedruckt. Dazu ist wohl der Hinweis erlaubt, daß ich bereits ein Jahr zuvor, 1928, eine ausführliche Biographie, verfaßt von dem aus Greifswald gebürtigen Berliner Ordinarius für Geschichte, Friedrich Kühls, in meinen „Menschen und Bildern aus Pommerns Vergangenheit“ (Straßund 1928, S. 12—26) mitgeteilt habe. E. Gülzow.

Josef Deutsch: Die Bibliothek Herzog Philipps I. von Pommern. Greifswald: Ratsbuchhandlung 1931. 45 S. (Aus den Schätzen der Universitätsbibliothek zu Greifswald. 6.)

Die Arbeit, ein Sonderdruck aus Band 26 der Pommerschen Jahrbücher, sucht die bibliographischen Nachweise für die Druckwerke zu erbringen, die in den Akten über das Testament und den Nachlaß Philipps I. als Bestand der Bibliothek des Herzogs aufgeführt sind; das ist bis auf einige wenige Schriften, die zum Teil infolge der ungenauen Angaben des Nachlaßverzeichnis nicht ermittelt werden können, gelungen. Sofern nicht auf gedruckte Biographien verwiesen werden kann, sind die Schriften auch bibliographisch eingehend beschrieben. Besonders herausgehoben werden 2 Bücher, die durch Übernahme der Petrikirchenbibliothek Wolgast und der Stettiner Gesamtkirchenbibliothek in die Universitätsbibliothek Greifswald, bzw. in die Stadtbücherei Stettin gelangt sind. Während diese beiden Bände durch Exlibris bzw. Supralibros sich unzweifelhaft als zur Bibliothek Philipps I. gehörig ausweisen, haben bisher weitere Bände aus der Bibliothek nicht festgestellt werden können. Die Schrift, die einleitend manchen Hinweis auf die Beziehungen Philipps zur Wissenschaft gibt, ist ein Beitrag zur Pommerschen Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts, insofern die Zusammensetzung der kleinen Privatbibliothek immerhin einen Einblick gibt in die geistigen Interessen ihres Besitzers; naturgemäß überwiegt die reformatorisch-theologische Literatur (59 von 103 Werken), daneben läßt sich ein gewisser Einfluß des Humanismus erkennen, sowie das Interesse der Zeit an der Astrologie, wenn auch, aufs Ganze gesehen, von einem abgerundeten Aufbau der Bibliothek nicht gesprochen werden kann. Freilich bleibt die Frage offen, worauf der Verfasser auch hinweist, ob nicht doch etwa ein Teil der herzoglichen Bibliothek bei dem Brande des Wolgaster Schlosses (2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Jahre vor Philipps Tod) bereits verloren ging. Bezüglich des in der Stettiner

Stadtbücherei befindlichen Bandes möchte Ref. bemerken, daß eine handschriftliche Eintragung innen auf dem vorderen Deckel über das spätere Schicksal des Bandes Auskunft gibt; es ist ein Besigvermerk des späteren Hofmarschalls Johann Friedrichs Peter Kamke (v. Kameke) und lautet: Peter Kamke von der lassen (Lossin, Kr. Stolp) handt vnd mein Buch. W. Braun.

Wolterek, K. U. Dr.: Mein kleines Rügenbuch. Erfahrungen und Erlebnisse auf Deutschlands größter und schönster Insel. [Bergen: Krosch in Komm.] 1931. 79 S. mit Abb. — 1,25 Mk.

## Professor Otto Knoop †

Am 8. November d. J. starb in Stargard i. Pom. nach kurzer Krankheit Professor Otto Knoop im Alter von 78 $\frac{1}{2}$  Jahren. Er war fast 50 Jahre Mitglied unserer Gesellschaft, seit 1924 korrespondierendes Mitglied derselben. Prof. Otto Knoop, der am 20. April 1853 in Garzin, Kreis Stolp, geboren wurde, hat seine berufliche Tätigkeit zwar zeit seines Lebens (1879 bis 1919) in der Provinz Posen ausgeübt, nichts desto weniger galt seine wissenschaftliche Betätigung vornehmlich seiner Heimatprovinz: er war der beste Kenner der pommerischen Volkskunde, insbesondere der pommerischen Sagenwelt. Sein erstes größeres Werk auf diesem Gebiete erschien bereits im Jahre 1885. Von 1892—1902 gab er zusammen mit A. Haas die „Blätter für Pommerische Volkskunde“ in 10 Bänden heraus. Zu derselben Zeit veröffentlichte er seine Aufsehen erregenden Abhandlungen über „die neu entdeckten Götternamen und Göttergestalten in der norddeutschen Tiefebene“, worin er die Aufstellungen von Ruhn, Schwarz und Jahn zu widerlegen suchte. Nachdem er 1919 pensioniert und nach Stargard übersiedelt war, veröffentlichte er außer zahlreichen Abhandlungen in Tageszeitungen und Heimatbeilagen als besondere Schriften Sagensammlungen aus den Kreisen Stargard, Regenwalde, Naugard, Kolberg, Stolp, Lauenburg, Dramburg, und Rummelsburg.

Sein Name wird in der Heimatforschung unvergessen bleiben.

Der Vorstand.

## Inhalt.

Mitteilungen. — Rügen und die Rugier. — Eine Denkschrift Johann Friedrich Meyers über die Neueinrichtung der nach Stettin zu verlegenden Universität Greifswald vom Jahre 1695. — Etwas über Emilie Mayer. — Bericht über die erste Versammlung. — Literatur. — Nachruf für Professor Otto Knoop.

### Schriftleitung:

Staatsarchivrat Dr. Bellée, Stettin, Rarkutschstraße 13 (Staatsarchiv).

Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin.

Verlag der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde in Stettin.